

RS UVS Kärnten 1994/05/11 KUVS-356/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

Rechtssatz

Werden mit Dienstnehmern fixe Arbeitszeiten vereinbart, ohne daß diese jemals daran Kritik übten, so entbindet dies den Arbeitgeber nicht, die Aufzeichnungen gemäß § 26 Abs 1 Arbeitszeitgesetz zu führen. Die Bestimmung des § 26 Abs 1 Arbeitszeitgesetz ist zwingendes Recht und ist die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht in die freie Disposition durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gestellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at